



CRAILSHEIM

Satzung der Stadt Crailsheim
über die Erhebung der Gewerbesteuer

(Gewerbesteuerhebesatzsatzung)

in der Fassung vom 06. Februar 2025



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis 2

§ 1 Steuererhebung 3

§ 2 Steuerhebesätze..... 3

§ 3 Geltungsdauer..... 3

§ 4 Inkrafttreten..... 3



Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung und §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes hat der Gemeinderat der Stadt Crailsheim am 06.02.2025 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Steuererhebung**

Die Stadt Crailsheim erhebt Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes von den stehenden Gewerbebetrieben mit Betriebsstätte in der Stadt Crailsheim und den Reisegewerbebetrieben mit Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit in Crailsheim

**§ 2
Steuerhebesätze**

Der Hebesatz wird festgesetzt auf 390 v. H. des Steuermessbetrags.

**§ 3
Geltungsdauer**

Der in § 2 festgelegte Hebesatz gilt erstmals für das Kalenderjahr 2025.

**§ 4
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Ausgefertigt:

Crailsheim, den 10.02.2025

gez. Dr. Christoph Grimmer
Oberbürgermeister

**Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.